

Übung im Handels- und Gesellschaftsrecht, WS 2017/18

1. Besprechungsfall:

A betreibt ein kleines Fitness-Studio mit geringen Umsätzen. Eine Eintragung des A in das Handelsregister ist nicht erfolgt. Im Juli 2010 kauft A bei V Sportgeräte zu einem Gesamtpreis von 12.000 €. Im November 2010 schließt A mit B einen „Teilhabervertrag“ ab. Das Fitness-Studio wird jetzt unter der Bezeichnung „Arena GbR“ geführt.

F kauft von Z das Fitness-Zentrum „Sport-Kolosseum“ zu einem Preis von 5.000.000 €. Das Kolosseum beschäftigt 20 Trainer und 10 weitere Angestellte als Vollzeitkräfte und verfügt über eine eigene Buchhaltung. F bringt das erworbene Geschäft als Sacheinlage in eine durch notariellen Vertrag errichtete GmbH ein. Die GmbH wird zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet. Die Eintragung wird vom Registergericht wegen fehlerhafter Bewertung der Sacheinlage abgelehnt. F teilt dem Registergericht Ende November 2010 mit, dass sie den Eintragungsantrag nicht weiterverfolge, sondern andere, „unbürokratische“ Gestaltungsmöglichkeiten prüfe. Die Bezeichnung „F-GmbH i.G.“ wird fortgeführt. Anfang Dezember 2010 lässt die F-GmbH i.G. einen Fußbodenbelag für 6.000 € von W erneuern und nimmt danach den G als Teilhaber in die „Gesellschaft“ auf.

- 1) V verlangt von der GbR sowie von A persönlich den Kaufpreis für die Sportgeräte in Höhe von 12.000 €.
- 2) W möchte wissen, von wem er den Werklohn verlangen kann.

Wie ist die Rechtslage zu 1) und 2)?